

TE Vwgh Erkenntnis 2025/9/4 Ra 2025/09/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §137 Abs1 Z1

ÄrzteG 1998 §137 Abs1 Z2

ÄrzteG 1998 §140

ÄrzteG 1998 §140 Abs3 idF 2003/I/140

ÄrzteG 1998 §154 Abs2

B-VG Art120c

B-VG Art140 Abs7

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGG §42 Abs4

VwGG §43 Abs2

1. ÄrzteG 1998 § 137 heute

2. ÄrzteG 1998 § 137 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2007

3. ÄrzteG 1998 § 137 gültig von 11.11.1998 bis 31.12.2007

1. ÄrzteG 1998 § 137 heute

2. ÄrzteG 1998 § 137 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2007

3. ÄrzteG 1998 § 137 gültig von 11.11.1998 bis 31.12.2007

1. ÄrzteG 1998 § 140 heute

2. ÄrzteG 1998 § 140 gültig von 01.10.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2023

3. ÄrzteG 1998 § 140 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2023

4. ÄrzteG 1998 § 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013

5. ÄrzteG 1998 § 140 gültig von 31.12.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2003

6. ÄrzteG 1998 § 140 gültig von 11.11.1998 bis 30.12.2003

1. ÄrzteG 1998 § 140 heute

2. ÄrzteG 1998 § 140 gültig von 01.10.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2023

3. ÄrzteG 1998 § 140 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2023

4. ÄrzteG 1998 § 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013

5. ÄrzteG 1998 § 140 gültig von 31.12.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2003
6. ÄrzteG 1998 § 140 gültig von 11.11.1998 bis 30.12.2003
1. ÄrzteG 1998 § 154 heute
2. ÄrzteG 1998 § 154 gültig ab 01.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2017
3. ÄrzteG 1998 § 154 gültig von 01.01.2014 bis 30.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013
4. ÄrzteG 1998 § 154 gültig von 31.12.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2003
5. ÄrzteG 1998 § 154 gültig von 11.11.1998 bis 30.12.2003
1. B-VG Art. 120c heute
2. B-VG Art. 120c gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 43 heute
2. VwGG § 43 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 43 gültig von 01.03.2013 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 43 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 43 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 43 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 43 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 43 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Doblinger sowie den Hofrat Mag. Feigl und die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Hahn, LL.M., über die außerordentliche Revision des Disziplinaranwalts beim Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer in Wien, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 21. März 2025, VGW-172/V/024/13554/2024-5, betreffend ein Disziplinarverfahren nach dem Ärztegesetz 1998 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer Disziplinarkommission für Wien; weitere Partei: Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; mitbeteiligte Partei: Dr. A B, vertreten durch Dr. Michael-Paul Parusel, Rechtsanwalt in Wien), zu

Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird Folge gegeben und das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 4 VwGG dahingehend abgeändert, dass der Beschluss des Disziplinarrates der Österreichischen Ärztekammer Disziplinarkommission für Wien vom 1. Juli 2024, Dk 40/2021-W, ersatzlos behoben wird. Der Revision wird Folge gegeben und das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG dahingehend abgeändert, dass der Beschluss des Disziplinarrates der Österreichischen Ärztekammer Disziplinarkommission für Wien vom 1. Juli 2024, Dk 40/2021-W, ersatzlos behoben wird.

Begründung

1

Mit Beschluss vom 1. September 2021 leitete der entsprechend § 140 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2023, zusammengesetzte Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer Disziplinarkommission für Wien (vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde) gegen den Mitbeteiligten, einen Arzt für Allgemeinmedizin, das Disziplinarverfahren ein und ordnete die mündliche Disziplinarverhandlung an (Einleitungsbeschluss - § 154 Abs. 2 ÄrzteG 1998). Mit Beschluss vom 1. September 2021 leitete der entsprechend Paragraph 140, Absatz 3, Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 169 aus 1998, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2023, zusammengesetzte Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer Disziplinarkommission für Wien (vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde) gegen den Mitbeteiligten, einen Arzt für Allgemeinmedizin, das Disziplinarverfahren ein und ordnete die mündliche Disziplinarverhandlung an (Einleitungsbeschluss - Paragraph 154, Absatz 2, ÄrzteG 1998).

2

Mit Disziplinarerkenntnis vom 27. September 2021 sprach die belangte Behörde den Mitbeteiligten entsprechend der im Einleitungsbeschluss dargelegten Beschuldigungspunkte schuldig, er habe im April 2021 auf seiner Homepage behauptet, dass Masken absolut nichts zur Verhinderung der Ausbreitung von Corona-Infektionen beitrügen, ihre Verwendung sogar schädlich sei, es laut einer Studie aus Wuhan keine Hinweise darauf gäbe, dass eine Virusübertragung durch asymptomatische Menschen erfolgen könne, ohne darzulegen, dass es zahlreiche Studien mit gegenteiligen Ergebnissen gebe und die von ihm dargestellte Meinung daher nicht herrschend sei. Er habe dadurch das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft beeinträchtigt und auch gegen §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung Arzt und Öffentlichkeit 2014 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 ÄrzteG 1998 verstoßen und damit die Disziplinarvergehen nach § 136 Abs. 1 Z 1 und Z 2 ÄrzteG 1998 begangen. Über den Mitbeteiligten wurde hiefür gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 ÄrzteG 1998 die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in der Höhe von 3.000 Euro verhängt und er zum Ersatz der mit 1.000 Euro bestimmten Kosten des Disziplinarverfahrens verpflichtet. Mit Disziplinarerkenntnis vom 27. September 2021 sprach die belangte Behörde den Mitbeteiligten entsprechend der im Einleitungsbeschluss dargelegten Beschuldigungspunkte schuldig, er habe im April 2021 auf seiner Homepage behauptet, dass Masken absolut nichts zur Verhinderung der Ausbreitung von Corona-Infektionen beitrügen, ihre Verwendung sogar schädlich sei, es laut einer Studie aus Wuhan keine Hinweise darauf gäbe, dass eine Virusübertragung durch asymptomatische Menschen erfolgen könne, ohne darzulegen, dass es zahlreiche Studien mit gegenteiligen Ergebnissen gebe und die von ihm dargestellte Meinung daher nicht herrschend sei. Er habe dadurch das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft beeinträchtigt und auch gegen Paragraphen eins, 2, Absatz eins, der Verordnung Arzt und Öffentlichkeit 2014 in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz eins, ÄrzteG 1998 verstoßen und damit die Disziplinarvergehen nach Paragraph 136, Absatz eins, Ziffer eins, und Ziffer 2, ÄrzteG 1998 begangen. Über den Mitbeteiligten wurde hiefür gemäß Paragraph 139, Absatz eins, Ziffer 2, ÄrzteG 1998 die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in der Höhe von 3.000 Euro verhängt und er zum Ersatz der mit 1.000 Euro bestimmten Kosten des Disziplinarverfahrens verpflichtet.

3

Gegen dieses Disziplinarerkenntnis erhob der Mitbeteiligte Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, das mit Beschluss vom 22. November 2022 beim Verfassungsgerichtshof den dort zu G 310/2022 protokollierten Antrag stellte, dieser möge näher bezeichnete Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, u.a. § 140 ÄrzteG 1998, als verfassungswidrig aufheben. Gegen dieses Disziplinarerkenntnis erhob der Mitbeteiligte Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, das mit Beschluss vom 22. November 2022 beim Verfassungsgerichtshof den dort zu G 310 aus 2022, protokollierten

Antrag stellte, dieser möge näher bezeichnete Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, u.a. Paragraph 140, ÄrzteG 1998, als verfassungswidrig aufheben.

4

Mit Erkenntnis vom 6. März 2023, G 237/2022-20, u.a., hob der Verfassungsgerichtshof die Wortfolge „und auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen bestellt wird“ in § 140 Abs. 3 erster Satz, die Wortfolge „auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen“ in § 140 Abs. 3 zweiter Satz und den dritten Satz in § 140 Abs. 3 ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169 idF BGBl. I Nr. 140/2003, mit Ablauf des 30. September 2024 als verfassungswidrig auf und sprach aus, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten. Dies wurde vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt vom 21. März 2023, BGBl. I Nr. 19/2023, kundgemacht. Mit Erkenntnis vom 6. März 2023, G 237/2022-20, u.a., hob der Verfassungsgerichtshof die Wortfolge „und auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen bestellt wird“ in Paragraph 140, Absatz 3, erster Satz, die Wortfolge „auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen“ in Paragraph 140, Absatz 3, zweiter Satz und den dritten Satz in Paragraph 140, Absatz 3, ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2003,, mit Ablauf des 30. September 2024 als verfassungswidrig auf und sprach aus, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten. Dies wurde vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt vom 21. März 2023, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 19 aus 2023,, kundgemacht.

5

Das Verwaltungsgericht hob in der Folge mit Erkenntnis vom 30. März 2023 das eingangs dargestellte Disziplinarerkenntnis vom 27. September 2021 wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde auf.

6

Mit Beschluss vom 1. Juli 2024 stellte die nach der mit 1. Jänner 2024 in Kraft getretenen Novelle des Ärztegesetzes 1998 mit BGBl. I Nr. 195/2023 neu zusammengesetzte belangte Behörde das Disziplinarverfahren gegen den Mitbeteiligten mit der Begründung ein, mittlerweile sei gemäß § 137 Abs. 1 Z 1 ÄrzteG 1998 Verfolgungsverjährung eingetreten. Der, die erste Verfolgungshandlung im Sinn dieser Bestimmung darstellende, nicht abgesondert anfechtbare Einleitungsbeschluss vom 19. Jänner 2022, so wurde zusammengefasst begründet, teile das rechtliche Schicksal der verfahrensbeendenden Entscheidung und sei daher von der Aufhebung des Disziplinarerkenntnisses wegen Unzuständigkeit mitumfasst. Der Erlassung eines neuen Einleitungsbeschlusses oder der Setzung einer anderen Verfolgungshandlung stehe die inzwischen nach § 137 Abs. 1 Z 1 ÄrzteG 1998 eingetretene Verfolgungsverjährung von einem Jahr ab Kenntnis des Disziplinaranwalts von dem dem Disziplinarvergehen zugrundeliegenden Sachverhalt entgegen. Mit Beschluss vom 1. Juli 2024 stellte die nach der mit 1. Jänner 2024 in Kraft getretenen Novelle des Ärztegesetzes 1998 mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 195 aus 2023, neu zusammengesetzte belangte Behörde das Disziplinarverfahren gegen den Mitbeteiligten mit der Begründung ein, mittlerweile sei gemäß Paragraph 137, Absatz eins, Ziffer eins, ÄrzteG 1998 Verfolgungsverjährung eingetreten. Der, die erste Verfolgungshandlung im Sinn dieser Bestimmung darstellende, nicht abgesondert anfechtbare Einleitungsbeschluss vom 19. Jänner 2022, so wurde zusammengefasst begründet, teile das rechtliche Schicksal der verfahrensbeendenden Entscheidung und sei daher von der Aufhebung des Disziplinarerkenntnisses wegen Unzuständigkeit mitumfasst. Der Erlassung eines neuen Einleitungsbeschlusses oder der Setzung einer anderen Verfolgungshandlung stehe die inzwischen nach Paragraph 137, Absatz eins, Ziffer eins, ÄrzteG 1998 eingetretene Verfolgungsverjährung von einem Jahr ab Kenntnis des Disziplinaranwalts von dem dem Disziplinarvergehen zugrundeliegenden Sachverhalt entgegen.

7

Die gegen diesen Beschluss vom revisionswerbenden Disziplinaranwalt erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht Wien mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 21. März 2025 ab. Die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte es für unzulässig. Die gegen diesen Beschluss vom revisionswerbenden Disziplinaranwalt erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht Wien mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 21. März 2025 ab. Die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte es für unzulässig.

8

Rechtlich begründete das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis im Wesentlichen dahingehend, dass für den Begriff der Verfolgungshandlung des § 137 Abs. 1 Z 1 ÄrzteG 1998 zwar grundsätzlich auf § 32 Abs. 2 VStG zurückgegriffen werden könne und es sich bei einem Einleitungsbeschluss grundsätzlich um eine Verfolgungshandlung handle. Nach der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf VwGH 22.3.2023, Ra 2023/09/0001, Rn. 18) müsse die Verfolgungshandlung jedoch von der zuständigen Behörde gesetzt werden. Dies sei im Hinblick auf die verfassungswidrige Zusammensetzung der Disziplinarkommission nicht erfolgt, sodass die Verfolgungsverjährungsfrist des § 137 Abs. 1 Z 1 ÄrzteG 1998 verstrichen sei, ohne dass eine nach dem Ärztegesetz 1998 zuständige Behörde eine Verfolgungshandlung gesetzt habe. Rechtlich begründete das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis im Wesentlichen dahingehend, dass für den Begriff der Verfolgungshandlung des Paragraph 137, Absatz eins, Ziffer eins, ÄrzteG 1998 zwar grundsätzlich auf Paragraph 32, Absatz 2, VStG zurückgegriffen werden könne und es sich bei einem Einleitungsbeschluss grundsätzlich um eine Verfolgungshandlung handle. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf VwGH 22.3.2023, Ra 2023/09/0001, Rn. 18) müsse die Verfolgungshandlung jedoch von der zuständigen Behörde gesetzt werden. Dies sei im Hinblick auf die verfassungswidrige Zusammensetzung der Disziplinarkommission nicht erfolgt, sodass die Verfolgungsverjährungsfrist des Paragraph 137, Absatz eins, Ziffer eins, ÄrzteG 1998 verstrichen sei, ohne dass eine nach dem Ärztegesetz 1998 zuständige Behörde eine Verfolgungshandlung gesetzt habe.

9

Die Unzulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht mit dem Fehlen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung.

10

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision des Disziplinaranwalts der Österreichischen Ärztekammer wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit. In dem vom Verwaltungsgerichtshof durchgeführten Vorverfahren erstattete der Mitbeteiligte eine Revisionsbeantwortung.

11

Die revisionswerbende Partei sieht die zur Zulässigkeit ihrer außerordentlichen Revision führende Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung zusammengefasst darin gelegen, dass es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur verjährungsunterbrechenden Wirkung eines Einleitungsbeschlusses gemäß § 154 Abs. 2 ÄrzteG 1998 fehle, der von einer unrichtig zusammengesetzten Disziplinarkommission gefasst worden sei, wobei sich die unrichtige Zusammensetzung erst durch ein später ergangenes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergeben habe. Mit dieser Rechtsfrage habe sich der Verwaltungsgerichtshof entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts auch nicht in dem von diesem zitierten Erkenntnis vom 22. März 2023, Ra 2023/09/0001, auseinandergesetzt. Vielmehr sei darin die Übertragbarkeit der Judikatur zu § 32 Abs. 2 VStG auf das Ärztegesetz 1998 betont worden. Nach jener (näher dargelegten) Rechtsprechung gehe die faktische Wirkung als Verfolgungshandlung jedoch auch durch eine Aufhebung der diese bewirkende Entscheidung im Rechtsmittelweg nicht verloren. Insofern sei das Verwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen. Die revisionswerbende Partei sieht die zur Zulässigkeit ihrer außerordentlichen Revision führende Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung zusammengefasst darin gelegen, dass es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur verjährungsunterbrechenden Wirkung eines Einleitungsbeschlusses gemäß Paragraph 154, Absatz 2, ÄrzteG 1998 fehle, der von einer unrichtig zusammengesetzten Disziplinarkommission gefasst worden sei, wobei sich die unrichtige Zusammensetzung erst durch ein später ergangenes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergeben habe. Mit dieser Rechtsfrage habe sich der Verwaltungsgerichtshof entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts auch nicht in dem von diesem zitierten Erkenntnis vom 22. März 2023, Ra 2023/09/0001, auseinandergesetzt. Vielmehr sei darin die Übertragbarkeit der Judikatur zu Paragraph 32, Absatz 2, VStG auf das Ärztegesetz 1998 betont worden. Nach jener (näher dargelegten) Rechtsprechung gehe die faktische Wirkung als Verfolgungshandlung jedoch auch durch eine Aufhebung der diese bewirkende Entscheidung im Rechtsmittelweg nicht verloren. Insofern sei das Verwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

12

Die Revision erweist sich aus den von der revisionswerbenden Partei dargelegten Gründen als zulässig. Sie ist auch begründet.

13

Die vorliegende Revisionssache gleicht im Hinblick auf die Entscheidungsbegründung durch das Verwaltungsgericht und das in der Revision erstattete Vorbringen sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht in den

entscheidungs wesentlichen Umständen jenem Fall, der dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom heutigen Tag, Ra 2025/09/0020, zu Grunde lag und auf dessen Begründung daher gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird. Die vorliegende Revisionssache gleicht im Hinblick auf die Entscheidungsbegründung durch das Verwaltungsgericht und das in der Revision erstattete Vorbringen sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht in den entscheidungs wesentlichen Umständen jenem Fall, der dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom heutigen Tag, Ra 2025/09/0020, zu Grunde lag und auf dessen Begründung daher gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen wird.

14

Auch das gegenständliche Verfahren stellt in Bezug auf die mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. März 2023, G 237/2022-20, u.a., erfolgte Aufhebung von Teilen des § 140 Abs. 3 ÄrzteG 1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2003 einen Anlassfall im Sinn des Art. 140 Abs. 7 B-VG dar. Die sich daraus ergebende Unzuständigkeit der belangten Behörde infolge gesetzwidriger Zusammensetzung auch betreffend den nicht abgesondert anfechtbaren Einleitungsbeschluss führte jedoch nicht dazu, dass diesem die Wirkung als relevante Verfolgungshandlung genommen worden wäre. Auch das gegenständliche Verfahren stellt in Bezug auf die mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. März 2023, G 237/2022-20, u.a., erfolgte Aufhebung von Teilen des Paragraph 140, Absatz 3, ÄrzteG 1998 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2003, einen Anlassfall im Sinn des Artikel 140, Absatz 7, B-VG dar. Die sich daraus ergebende Unzuständigkeit der belangten Behörde infolge gesetzwidriger Zusammensetzung auch betreffend den nicht abgesondert anfechtbaren Einleitungsbeschluss führte jedoch nicht dazu, dass diesem die Wirkung als relevante Verfolgungshandlung genommen worden wäre.

15

Das die Einstellung des Disziplinarverfahrens wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung nach § 137 Abs. 1 Z 1 ÄrzteG 1998 bestätigende Erkenntnis ist deshalb gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Das die Einstellung des Disziplinarverfahrens wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung nach Paragraph 137, Absatz eins, Ziffer eins, ÄrzteG 1998 bestätigende Erkenntnis ist deshalb gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

16

Da auch im vorliegenden Fall die Strafbarkeitsverjährungsfrist des § 137 Abs. 1 Z 2 ÄrzteG 1998 offenkundig noch nicht abgelaufen ist, war auch hier vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 42 Abs. 4 VwGG in der Sache selbst zu entscheiden und das angefochtene Erkenntnis daher im Sinn der ersatzlosen Behebung des Einstellungsbeschlusses der belangten Behörde abzuändern. Da auch im vorliegenden Fall die Strafbarkeitsverjährungsfrist des Paragraph 137, Absatz eins, Ziffer 2, ÄrzteG 1998 offenkundig noch nicht abgelaufen ist, war auch hier vom Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG in der Sache selbst zu entscheiden und das angefochtene Erkenntnis daher im Sinn der ersatzlosen Behebung des Einstellungsbeschlusses der belangten Behörde abzuändern.

17

Mit den vom Mitbeteiligten in seiner Revisionsbeantwortung im Zusammenhang mit Art. 120c B-VG gegen die nach § 140 ÄrzteG 1998 im Disziplinarrat eingerichtete Disziplinarkommission vorgebrachten Bedenken hat sich der Verfassungsgerichtshof im oben genannten Erkenntnis bereits auseinandergesetzt (siehe VfGH 6.3.2023, G 237/2022, u.a., Rn. 58 ff, 66 ff) und sie insoweit als nicht überzeugend beurteilt. Vor diesem Hintergrund war der Anregung auf Einleitung eines (weiteren) Normprüfungsverfahrens nicht näherzutreten. Mit den vom Mitbeteiligten in seiner Revisionsbeantwortung im Zusammenhang mit Artikel 120 c, B-VG gegen die nach Paragraph 140, ÄrzteG 1998 im Disziplinarrat eingerichtete Disziplinarkommission vorgebrachten Bedenken hat sich der Verfassungsgerichtshof im oben genannten Erkenntnis bereits auseinandergesetzt (siehe VfGH 6.3.2023, G 237 aus 2022, u.a., Rn. 58 ff, 66 ff) und sie insoweit als nicht überzeugend beurteilt. Vor diesem Hintergrund war der Anregung auf Einleitung eines (weiteren) Normprüfungsverfahrens nicht näherzutreten.

Wien, am 4. September 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025090042.L00

Im RIS seit

06.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at